

Polizeisportverein Oldenburg e.V.

Finanzordnung

Soweit im Nachfolgenden die männliche Form gewählt wird, gilt diese gleichrangig auch für die weibliche.

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Finanzordnung ist die Satzung des Polizeisportvereins Oldenburg e.V. in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- 1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber Mitgliedern erbringen.*
- 2. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Verein keine Beiträge, so endet die Mitgliedschaft 4 Wochen nach dem Datum der zweiten Mahnung ohne dass es einer weiteren Information bedarf (Satzung § 4 Abs. 1). In der 2. Mahnung muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.*

§ 3 Beitragsarten

- 1. Beiträge im Sinne des § 5 der Satzung sind*
 - 1.1. Mitgliedsbeiträge*
 - 1.2. Aufnahmegebühren*
 - 1.3. Abteilungsbeiträge*
 - 1.4. Umlagen*
- 2. Mitgliedsbeiträge sind durch die Mitgliederversammlung festgelegte, regelmäßig zu erhebende Beiträge, die für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und fördernde Mitglieder zu entrichten sind.*
- 3. Aufnahmegebühren werden einmalig bei Eintritt in den Verein erhoben. Bei Eintritt in die Fußballabteilung wird dazu eine Bearbeitungs- und NFV-Passgebühr fällig (sh. Auch § 5.3.)*
- 4. Abteilungsbeiträge werden bei Erforderlichkeit erhoben. Die Erhebung soll in Abstimmung mit der Abteilung erfolgen. Eine Festlegung erfolgt im Rahmen einer der nächsten Vorstandssitzungen. - Die aktive Betätigung in mehreren Abteilungen ist möglich. Dabei muss jedoch neben dem Mitgliedsbeitrag auch der spezifische Abteilungsbeitrag bezahlt werden.*
- 5. Umlagen dienen zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs. Dieser ist für den Einzelfall vom Vorstand zu begründen und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzustellen.*

§ 4 Gliederung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gliedert sich auf in
 - 1.1. Kinder und jugendliche Mitglieder (Hierzu gehören Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vollendet der Jugendliche sein 18. Lebensjahr, erfolgt die Überführung zu den erwachsenen Mitgliedern mit entsprechender Beitragseinstufung jeweils zum 01. Januar des folgenden Kalenderjahres.)
 - 1.2. erwachsene Mitglieder EM1 (Das sind Mitglieder im 19. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Zum 01. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres erfolgt die neue Beitragseinstufung.)
 - 1.3. erwachsene Mitglieder EM2 (Das sind Mitglieder im 28. Lebensjahr und älter.)
 - 1.4. Familienmitglieder (Ehegatten und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, erfolgt die Überführung zu den erwachsenen Mitgliedern EM1 und die entsprechende Beitragseinstufung jeweils zum 01. Januar des folgenden Kalenderjahres.)
 - 1.5. fördernde Mitglieder (Dies sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, jedoch nicht am Sportbetrieb teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nicht oder nur selten nutzen.)
 - 1.6. Ehrenmitglieder (Dies sind gemäß Ehrenordnung ernannte Mitglieder.)

§ 5 Beitragshöhe

1. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren, der Umlagen und der Abteilungsbeiträge wurde durch die Mitgliederversammlung (Satzung § 5) wie folgt festgelegt:
2. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen ab Januar 2017:

2.1. Kinder und jugendliche Mitglieder	7,50 €
2.2. erwachsene Mitglieder EM1	11,00 €
2.3. erwachsene Mitglieder EM2	15,00 €
2.4. Familienmitglieder	22,50 €
2.5. fördernde Mitglieder	6,00 €
2.6. Ehrenmitglieder	beitragsfrei
3. Die einmaligen Aufnahmegebühren wurden festgelegt auf 6,00 €
Die dem Verein durch den Niedersächsischen Fußballverband e. V. belasteten, personenbezogenen Verwaltungs- und Passgebühren hat das Mitglied zusätzlich zu tragen.
4. Die Abteilungsbeiträge wurden wie folgt festgelegt:
 - 4.1. Abteilung Fußball
Alle Mitglieder zahlen jährlich einen Abteilungsbeitrag von 24,00 € der jeweils am 15. Januar bzw. am darauffolgenden Werk- oder Geschäftstag eingezogen wird. Bei Aufnahme in den Verein wird er zeitanteilig fällig und mit der ersten Beitragsbelastung eingezogen.
 - 4.2. Abteilung Judo / Ju-Jutsu
Alle Mitglieder zahlen jährlich einen Abteilungsbeitrag von 24,00 € der jeweils am 15. Januar bzw. am darauffolgenden Werk- oder Geschäftstag eingezogen wird. Bei Aufnahme in den Verein wird er zeitanteilig fällig und mit der ersten Beitragsbelastung eingezogen.

4.3. Abteilung Tennis

Nachstehende Abteilungsbeiträge werden jährlich am 10. Mai bzw. am darauffolgenden Werk- oder Geschäftstag eingezogen:

erwachsene Mitglieder EM 1 (§ 4.1.2.)	60,00 €
erwachsene Mitglieder EM 2 (§ 4.1.3.)	115,00 €
erwachsene Mitglieder mit Kind/ern	130,00 €
Ehepaare ohne/mit Kind/ern	160,00 €
Kinder und Jugendliche Mitglieder	60,00 €

Bei Aufnahme in den Verein nach dem 31.07. des Jahres wird nur der halbe Abteilungsbeitrag erhoben.

Zur Pflege und Unterhaltung der Vereinsanlage leistet jedes Mitglied über 18 Jahre jährlich 5 Arbeitsstunden. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Ablösebetrag von 10,00 € fällig. Der Einzug der ggf. fällig werdenden Beträge erfolgt nach Abschluss der Saison am 15. November bzw. am darauffolgenden Werk- oder Geschäftstag.

4.4. Abteilung Schwimmen

Für die Schwimmausbildung werden ab 01.09.2021 65,00 € fällig.

Für die in den wettkampforientierten Trainingsgruppen angemeldeten Mitglieder werden nachstehende Abteilungsbeiträge erhoben:

„Piranhas“	20,00 € mtl.
„Orcas“	30,00 € mtl.
„Barracudas 1“ (ab 3 Trainingseinheiten pro Woche)	40,00 € mtl.
„Barracudas 2“ (bis 2 Trainingseinheiten pro Woche)	20,00 € mtl.
„Haie“	50,00 € mtl.

Diese Beiträge werden monatlich eingezogen.

§ 6 Beginn der Beitragspflicht, Zahlung der Beiträge

1. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist das Einverständnis zum SEPA-Lastschriftverfahren. Alle Beiträge, Umlagen und Gebühren unterliegen diesem Verfahren. Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer ist DE12ZZZ00000190940.
2. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem ersten Tag des dem Aufnahmeantrag folgenden Kalendermonats.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für ein halbes Kalenderjahr am 01. März und 01. September fällig. Der Einzug der Beiträge erfolgt am 05. März und am 05. September bzw. am darauffolgenden Werk- oder Geschäftstag für das 1. bzw. 2. Halbjahr.
4. Die Aufnahmegebühren werden unmittelbar nach Aufnahme in den Verein zusammen mit den ersten im Aufnahmehalbjahr zeitanteilig noch fälligen Mitglieds- und Abteilungsbeiträgen eingezogen.
5. Die Bearbeitungs- und NFV-Passgebühren werden zusammen mit der ersten Beitragsbelastung in voller Höhe eingezogen.
6. Die Belastung von Abteilungsbeiträgen ist teilweise zu anderen Terminen festgelegt. Siehe hierzu § 5.
7. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen/Abteilungsbeiträgen (z. B. wegen Vereinsaustritt oder Beendigung der Mitgliedschaft) kann grundsätzlich nicht erfolgen.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
9. Soweit auf Grund eines Verschuldens des Mitgliedes beim Einzug der Beiträge, Umlagen und Gebühren ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht (z. B. Rückbelastungen, hiernach erforderliche Erinnerung oder Mahnung), ist der Verein berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 10,00 € (inklusive von der Bank berechneter Gebühren) zu erheben.
10. Bei einer zweiten Mahnung sowie bei von dem grundsätzlichen Einzugsverfahren abweichenden Zahlungen wird jeweils eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € fällig.
11. Rechnungen für Beiträge werden nur auf Antrag gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erstellt.

§ 7 Beitragsermäßigung oder –erlass / Familienbeitrag

1. Eine einzelfallbezogene Stundung, Ermäßigung oder ein Erlass von Beiträgen kann der Vorstand beschließen.
2. Familien zahlen für alle Mitglieder nur einen Beitrag. Bei Reduzierung der Mitgliederzahl (z. B. durch Vollendung des 18. Lebensjahres von Kindern, die damit zu erwachsenen Mitgliedern werden), soll die günstigste Beitragsstufe gelten.

§ 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Diese Finanzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle früheren Finanzordnungen.
2. Sie erscheint jeweils in der aktuellen Fassung auf der Homepage des Vereins.

Oldenburg, den 13. Juni 2022

gez.: *Andreas Rehling*

.....

Vorsitzender

gez.: *Volker Ripken*

.....

stellvertretender Vorsitzender
Finanzen